

SATZUNG DES ORTSVEREINS BAD SCHWARTAU DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS (SPD)

Präambel

Die SPD ist eine demokratische Volkspartei. Sie vereinigt Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen, die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, zur gesellschaftlichen Gleichheit von Mann und Frau und zur Bewahrung der natürlichen Umwelt bekennen. Die SPD steht in der Gemeinschaft der Sozialistischen Internationale und der Sozialdemokratischen Partei Europas.

§1 Name, Tätigkeitsgebiet

- 1. Der Ortsverein führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Bad Schwartau.
- 2. Er hat seinen Sitz in Bad Schwartau und umfasst deren Gebiet.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§3 Mitgliedschaft, Mindestalter

Zur Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gehört jede Person, die die Mitgliedschaft erworben hat. Es darf aufgenommen werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat.

§4 Aufnahme

- 1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des zuständigen Ortsvereins. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Ortsvereinsvorstand innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrages.
- 2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Kreisverband binnen eines Monats Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig.
- 3. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
- 4. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
- 5. Jedes Parteimitglied gehört grundsätzlich dem Ortsverein an, in dessen Zuständigkeitsgebiet es wohnt. Will ein Mitglied oder ein Beitrittswilliger einem anderen Ortsverein angehören, so hat er dies dem zuständigen Kreisvorstand mitzuteilen, der die (Neu-)Zuordnung vornimmt. Dem Antrag soll gefolgt werden, wenn das Mitglied nachvollziehbare Gründe vorträgt und überwiegende Organisationsinteressen nicht entgegenstehen. Betrifft die Ausnahme vom Wohnortprinzip zwei Unterbezirke, so müssen beide eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag nach zwei Monaten als beschieden gilt. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.
- 6. Die Stellung von Parteimitgliedern und Beitrittswilligen, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, und die Bildung von Auslandsortsvereinen regelt der Parteivorstand durch Richtlinie.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
- 3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Parteimitglied jedes Recht, das es etwa gegen die Partei, gegen den Parteivorstand, gegen die Kontrollkommission oder gegen einzelne Parteimitglieder aus seiner Parteimitgliedschaft erworben hat. Es darf nicht länger in Gliederungen, Arbeitsgemeinschaften, Themenforen, Arbeitskreisen und Projektgruppen mitarbeiten. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Gliederungsvorstand.

§6 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen. Es hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Ortsvereins. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden.
- 2. Mitglieder werden für langjährige Mitgliedschaft geehrt. Der Parteivorstand kann Richtlinien zur Anrechnung von Mitgliedszeiten und zur Ehrung von Mitgliedern erlassen.
- 3. Gremiensitzungen der SPD können parteiöffentlich tagen.
- 4. Jedes Mitglied hat satzungsgemäße Beiträge zu zahlen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§6a Datenverarbeitung und Mitgliederbetreuung

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung und an Wahlen verarbeitet die Sozialdemokratische Partei personenbezogene Daten. Daten von Mitgliedern und Interessierten, wie auch von Dritten, werden im erforderlichen Umfang, insbesondere zur Erreichung der Ziele der SPD, der Umsetzung von Beschlüssen, der Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, der Organisation der Partei, zur Verwaltung ihrer Finanzen und der Mitgliederbetreuung, verarbeitet und dürfen an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in Gremien, Gliederungen, Geschäftsstellen und Organisationseinheiten im Sinne des § 10 des Organisationsstatuts, sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Partei übermittelt werden. Alle weiteren Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, der Gewährleistung des Datenschutzes in der SPD, einschließlich Information der Betroffenen über ihre Rechte und geeignete Garantien, sind durch eine Datenschutzrichtlinie zu bestimmen, die auf Vorschlag der Generalsekretärin/ des Generalsekretärs vom Parteivorstand beschlossen und in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website der Sozialdemokratischen Partei im Internet, allen Betroffenen bekannt gemacht wird.

§7 Unvereinbarkeit

- 1. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD ist die gleichzeitige Mitgliedschaft
- in einer anderen konkurrierenden politischen Partei oder Wählervereinigung,
- Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung für eine andere konkurrierende politische Partei oder Wählervereinigung,
- Kandidatur gegen die von der zuständigen Parteigliederung bereits beschlossene Nominierung für ein öffentliches Amt oder Mandat.
- 2. Entsprechendes gilt für Vereinigungen, die gegen die SPD wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Parteivorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Diese Feststellung bindet auch die Schiedskommissionen.
- 3. Das Verfahren richtet sich nach § 20 SchO.

§8 Wiederaufnahme

- Der Antrag auf Wiederaufnahme einer aus der Partei ausgeschlossenen Person ist an den Vorstand des für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirks zu richten. Vor der Entscheidung ist die Organisationsgliederung, die den Ausschluss beantragt hatte, zu hören. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch der Organisationsgliederung, die den Ausschluss beantragt hat, binnen sechs Wochen Berufung an den Parteivorstand zu. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung zu laufen.
- 1. Wird in einem Parteiordnungsverfahren auf Ausschluss erkannt und tritt der Antragsgegner vor Rechtskraft dieser Entscheidung aus der Partei aus, so findet Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

§9 Organe des Ortsvereins

- 1. Die Organe des Ortsvereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der geschäftsführende Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahlen des Vorstandes, der Revisor:innen und der Delegierten zum Kreisparteitag sowie Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.
- 2. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel halbjährlich, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen werden.
- 3. Sie wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Zuständig ist die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- 5. Der Vorstand, die Revisor:innen und die Delegierten zum Kreisparteitag und Kreisparteiausschuss werden in einer Mitgliederversammlung (oder Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Versammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmenden und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
- 6. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
- 7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§11 Vorstand

- 1. Der Vorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
- 2. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Kassierer/in,
 - der/dem Schriftführer/in,
 - der/dem Organisationsleiter/in,
 - bis zu sechs Beisitzer:innen,
 - den folgenden für Bad Schwartau zuständigen Amts-, Mandats- oder Funktionsträger:innen der SPD, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen:
 - o den Mitgliedern des Kreis-, Land- oder Bundestages,
 - der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der/dem Bürgermeister/in der Stadt Bad Schwartau,
 - o der/dem Vorsitzende/n der SPD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung
 - o sowie die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften in der SPD
- 3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
- 4. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Sitzungen des Ortsvereins sind für alle Mitglieder offen.

§12 Geschäftsführender Vorstand

- 1. Die Beschlüsse des Vorstandes sowie die laufenden und besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte führt der geschäftsführende Vorstand durch.
- 2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - die/der Vorsitzende,
 - die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - die/der Kassierer/in,
 - die/der Schriftführer/in,
 - die/der Organisationsleiter/in
- 3. An Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes müssen mindestens drei seiner Mitglieder beteiligt sein. Seine Entscheidungen müssen einstimmig getroffen werden.
- 4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der SPD-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau teil.

§13 Wahlen

- 1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt
 - die/der Vorsitzende
 - die/der stellvertretende Vorsitzende
 - die/der Kassierer/in
 - die/der Schriftführer/in
 - die/der Organisationsleiter/in
 - die Beisitzer:innen
- 2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der SPD. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestbeteiligung von Frauen und Männern an Funktionen und Mandaten sowie auch die persönlichen Anforderungen für Kandidat:innen zu beachten, die sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweils gültigen Fassung ergeben.

§14 Revision, Geschäftsjahr

- 1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Revisor:innen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter:innen der Partei sein.
- 2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
- 3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung einzuberufen ist.

§16 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

- 1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzbestimmungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.
- 2. Mitgliederentscheide richten sich nach §39 OrgStat der SPD und den dazu ergangenen Richtlinien.

§17 Schlussbestimmungen

Die Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts, der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein und der Satzung des Kreisverbandes Ostholstein der SPD in der jeweils gültigen Fassung.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19. Mai 2005 in Kraft. Geändert mit Beschluss vom 9. September 2018. Geändert mit Beschluss vom 28. April 2019. Geändert mit Beschluss vom 23. August 2020.